

Gemeinde Hiddenhausen

- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Oe 2 „Wohngebiet nördlich der Elisabethstraße“

hier: Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 05.12.2005 beschlossen, nach § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. Oe 2 „Wohngebiet nördlich der Elisabethstraße“ zu ändern.

Die Änderung erfolgt mit der Zielsetzung, für den nordöstlichen Bereich die Baugrenze zu verschieben. Der Rad-/Fußweg erhält von der Heidestraße ausgehend bis zu einer Tiefe von ca. 42 m den Zusatz: „Für Anlieger befahrbar“.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- A. Im Norden: Beginnend an dem südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Oetinghausen, Flur 10, Flurstück 484 entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 484 und 483 bis zu dem westlichen Grenzpunkt der Heidestraße.
- B. Im Osten: Ausgehend von dem unter A. genannten Endpunkt in südlicher Richtung ca. 36 m entlang der westlichen Grenze der Heidestraße bis zu dem dem gegenüberliegenden nordwestlich liegendem Grenzpunkt des Flurstücks 524 gelegenen Fixpunkt.
- C. Im Süden Ausgehend von dem unter B. genannten Endpunkt ca. 33 m in westlicher Richtung bis zu einem Schnittpunkt, der sich aus der südlichen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 484 ergibt.
- D. Im Westen Ausgehend von dem unter C. genannten Endpunkt in nördliche Richtung bis zu dem unter A. genannten Ausgangspunkt.

Die Grenzen des Änderungsbereiches sind in dem nebenstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die genauen Grenzen des Änderungsbereiches gehen verbindlich aus der Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 7 BauGB hervor.

Dieser Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.



Der Entwurf der 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes mit der Planbegründung einschließlich des Umweltberichtes liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

19.12.2005 bis 19.01.2006 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, Zimmer 23, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hiddenhausen, den 07.12.2005

Veröffentlicht am: 10.12.2005

gez. Rolfsmeyer